

Förderverein für Berufsbildung in Myanmar

STATUTEN

Präambel

Im Jahre 2002 wurde der „Förderverein für Berufsbildungsprojekte“ in Myanmar gegründet, im Jahre 2008 folgte der „Verein für Berufsbildung“ als Trägerverein. Im Jahre 2014 löste sich der Förderverein auf und übertrug die Mittel an den Trägerverein. Dieser übernimmt mit diesen Statuten den Namen „Förderverein für Berufsbildung in Myanmar“.

Artikel 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen Förderverein für Berufsbildung in Myanmar mit Sitz in Sarnen (Schweiz), besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist als NPO (Nonprofit-Organisation) ins Handelsregister des Kantons Obwalden, Schweiz, eingetragen und als INGO (Internationale Nichtregierungsorganisation) in Myanmar registriert.

Artikel 2 (Zweck)

Der Verein ist eine wohltätige und politisch wie religiös neutrale Organisation und bezweckt:

- den Betrieb des “Center for Vocational Training” (CVT) in Yangon sicher zu stellen;
- die berufliche Ausbildung in Myanmar im Allgemeinen zu fördern;
- spezielle Projekte, die diesem Zweck entsprechen, zu unterstützen und dafür finanzielle Mittel zu sammeln.

Artikel 3 (Mitgliedschaft)

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern/Gönnern

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die die Statuten anerkennen und bereit sind, aktiv am Geschehen des Vereins mitzuwirken.

Über die Aufnahme als Aktivmitglied entscheidet der Vorstand und führt darüber Buch.

Aktivmitglieder können, wenn das aktive Mitwirken nicht mehr erfolgt, jederzeit, auch während des Vereinsjahres, zu Passivmitglieder mutieren. Der Vorstand entscheidet über diese Mutation.

b) Passivmitglieder/ Gönner

Passivmitglieder/ Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell und / oder finanziell unterstützen. Die Passivmitgliedschaft wird formlos begründet durch Einzahlung eines Spendenbeitrages und erlischt zwei Jahren nach der letzten Unterstützungsleistung.

Artikel 4 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Artikel 5 (Mitgliederversammlung)

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Revisionsstelle
- d) Genehmigung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Genehmigung des Revisionsberichtes
- h) Genehmigung bzw. Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einen Monat im Voraus durch den Vorstand einberufen.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassung der Mitglieder sind auch auf dem Korrespondenzweg, per Post oder per E-Mail möglich, sofern sämtliche Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Der Entscheid wird mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Im letzteren Fall ist der Vorstand verpflichtet, dem Begehren innerhalb von drei Monaten zu entsprechen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 6 (Stimm- und Wahlrecht)

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt, sie können jedoch beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen werden, wenn nichts anderes in den Statuten bestimmt ist, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Artikel 7 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist möglich.

Die Direktion des CVT in Myanmar hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Sie kann sich, insbesondere aus logistischen Gründen, an den Sitzungen vertreten lassen.

Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.

Dem Vorstand obliegen alle operativen Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen zugewiesen werden. Die Aufgaben sind im Pflichtenheft aufgeführt.

Der Vorstand kann die anfallenden Arbeiten in Ressorts aufteilen und an Arbeitsgruppen oder Ausschüsse delegieren. Hierzu können auch externe Berater / Beraterinnen zugezogen werden.

Artikel 8 (Revisionsstelle)

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche den Anforderungen nach Art. 69b ZGB genügen muss, soweit die Voraussetzungen für eine ordentliche oder eingeschränkte Revision im Sinne des Gesetzes erfüllt sind.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet jeweils mit der ordentlichen Mitgliederversammlung, zuhanden welcher der Revisionsbericht zu erstellen ist.

Das Rechnungsjahr deckt sich mit dem Schuljahr in Myanmar und dauert vom 1. Mai bis 30. April.

Artikel 9 (Mittel)

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, Beiträgen öffentlicher Körperschaften, Spenden, Patenschaften, Vermächtnisse, Aktionen und weiteren Einnahmen.

Artikel 10 (Mittelverwendung)

Der Verein verpflichtet sich, alle Einnahmen zugunsten der Projekte, welche vom Verein unterstützt werden, zu überweisen, abzüglich den eigenen Verwaltungskosten.

Der Vorstand entscheidet, welche Projekte unterstützt werden können.

Artikel 11 (Haftung)

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Artikel 12 (Auflösung)

Über die Vereinsauflösung wird an der Mitgliederversammlung entschieden. Die Auflösung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist an eine gemeinnützige Institution mit ähnlichen Zielsetzungen zu überweisen.

Artikel 13 (Sprachversionen)

Alle Sprachversionen dieser Statuten sind gleichwertig. Im Zweifelsfalle ist die deutsche Version verbindlich.

Artikel 14 (Übergangsbestimmungen)

Diese Statuten ersetzen jene des Vereins für Berufsbildung vom 01.09.2010 und treten mit der Annahme durch die Vereinsversammlung sofort in Kraft.

Artikel 15 (Gerichtsstand)

Gerichtsstand ist Sarnen, Kanton Obwalden, Schweiz.

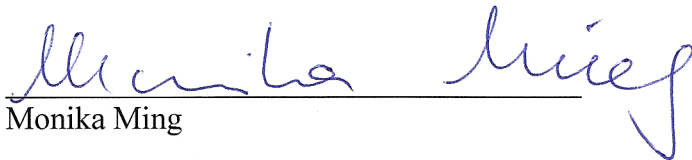
Sarnen, 12. September 2014

Der Präsident / die Präsidentin



Heini Portmann

Die Protokollführerin / der Protokollführer



Monika Ming